

SATZUNG
DES HEIMATVEREIN DELLIGSEN E.V.
IN DER FASSUNG VOM 16. MÄRZ 2018

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Delligsen e V" und hat seinen Sitz in Delligsen, Landkreis Holzminden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 150229 eingetragen.

§ 2

GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 3

ZWECK UND ZIEL

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist, das Erscheinungsbild des Ortes Delligsen und seiner Umgebung durch die Schaffung und Erhaltung von Wanderwegen und Ruheplätzen zu steigern.
3. Der Verein trägt dazu bei, Kultur und heimisches Brauchtum zu pflegen.
4. Der Verein betätigt sich auch aktiv in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Denkmalspflege.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

1. Mitglieder können sein:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Familien
 - c) Betriebe und Gruppen
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind besondere Richtlinien des Vereins maßgebend.
3. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Arbeit und zur Deckung seiner Kosten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5

AUFNAHME

1. Eine Aufnahme ist beim Gesamtvorstand schriftlich zu beantragen. Anmeldevordrucke sind bei den Vorstandsmitgliedern erhältlich. Wer Mitglied wird, hat die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Der Gesamtvorstand (§ 12) kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

1. AUSTRITT

1. Der Austritt aus dem Verein kann mit vierwöchiger Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist dem Gesamtvorstand schriftlich vorzulegen. Mit der Abgabe der Austrittserklärung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 7

AUSSCHLUSS

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, groben Verstoß gegen die Vereinssatzung, Schädigung der Vereinsinteressen sowie bei Verzug der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr.
2. Den Ausschluss vollzieht der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Gesamtvorstand Berufung eingelegt werden.

§ 8

DIE RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, das gesamte Vereinsleben im Rahmen der §§ 13 und 14 mitzubestimmen bzw. mitzugestalten.
2. Bei Vereinsveranstaltungen kann eine kostenfreie oder preisermäßigte Teilnahme gewährt werden.

§ 9

DIE PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse (§ 3) zu fördern, die Vereinseinrichtungen sowie das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und die, von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 10

VERWALTUNGSORGANE

1. Die Verwaltungsorgane sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand (§11)
 - b) der Gesamtvorstand (§12)
 - c) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) §§ 13 und 14

§ 11

DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

§ 12
DER GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 11)
 - b) dem Pressewart
 - c) dem stellvertr. Schriftführer
 - d) den Gruppenleitern
 - e) den Fachwarten
 - f) den Beisitzern
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes von Position b) - f) werden vom geschäftsführenden Vorstand benannt.
3. Die Zusammenfassung zweier Funktionen auf eine Person ist möglich.
4. Die Zahl der Beisitzer beschließt der Gesamtvorstand.

§ 13
MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Zu Beginn eines neuen Jahres, spätestens aber im vierten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung; JHV) durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
2. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang im Vereinskasten zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand fordern.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV)

1. Der JHV ist ein Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Berichte sind von der JHV zu genehmigen (Entlastung).
2. Die Jahreshauptversammlung wählt alle drei Jahre den geschäftsführenden Vorstand (§ 11) sowie zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 12), soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, sind von der JHV zu bestätigen.
3. Die JHV setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
4. Die JHV beschließt mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der bei der JHV anwesenden Stimmberechtigten
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstände werden vom Schriftführer oder dessen Vertreter protokolliert. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15
GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB.
2. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen.
3. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

4. Die Gruppenleiter können, soweit es sich ausschließlich um Gruppenangelegenheiten handelt, ihren Schriftverkehr selbst erledigen.
5. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins, die eingehenden Beiträge und Gebühren nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Das Barvermögen ist bei einem Geldinstitut Zins bringend anzulegen.
7. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter informiert der Pressewart die Tagespresse über die Aktivitäten des Vereins.
8. Die Beisitzer beraten den geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand. Den Beisitzern können bei Bedarf Sonderaufgaben übertragen werden.

§ 16

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Antrag auf Auflösung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens einen Monat vor dieser Mitgliederversammlung unter Angabe der Auflösungsgründe schriftlich mitzuteilen.
3. Über die Auflösung darf nur abgestimmt werden, wenn 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss nur zustande, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben. Sind weniger als 4/5 der Mitglieder anwesend, so ist vier Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jedoch ist auch hier für eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins (§3) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 17

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

1. Diese geänderte Satzung ist am 13. März 1992 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und die Satzung vom 09. März 1985 außer Kraft.

Der Vorstand:

Vorsitzender

stellv. Vorsitzende

Schriftführer

Kassenwart